

# Lübeckische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich ist.

Acht und Zwanzigstes Stück den 10. Julii 1784.

Von den giftigen Fiebertropfen.

Da viele Leute von geringen Stände bey dem zeithero im Schwange gehenden kalten Fieber ihre Gesundheit durch die unordentliche Anwendung verschiedener Fiebermittel absonderlich aber durch den höchst schädlichen Gebrauch der arsenikalischen Tropfen fast gänzlich verlorben haben; so ist Ein Hochweiser Rath dieser Stadt aus väterlicher Fürsorge bewogen worden den Verkauf dieser giftigen und sogenannten Hamburger Fiebertropfen zu verbieten. Damit nun aber der heilsame Zweck dieses Mandats möge erreicht werden; so halte es für eine Pflicht dem Publikum diese giftige Arznei nach ihren Kennzeichen bekannt zu machen.

Sie ist eine klare Tinctur von hellgelber auch wol von röthlicher Farbe, die ein wenig säuerlich und süßlich schmecket. Sie hat keinen starken Geruch, als nur, wenn man sie auf glühende Kohlen tröpfelt: Alsdenn riechet der aufsteigende Dampf wie zerriebener Knoblauch. Dieses letzte Kennzeichen zeigt ganz deutlich an, daß diese Fiebertropfen aus dem Arsenik oder dem Kalkengifte von gewinnlächtigen Quacksalbern gemacht werden. Sie verordnen dieselben zu 10 bis 15 Tropfen 2 oder 3mal des Tages zu gebrauchen, um das kalte Fieber zu vertreiben. Bey einigen Personen bleibet zwar das Fieber darnach weg; es folgen aber andre Uebel darauf, welche viel schlechter als das Fieber sind, nemlich ein Brennen in der Brust, starker Durst, Verlust des Appetits, Mattigkeit, Geschwulst des Unterleibes, Wassersucht, Schwinnsucht und wol gar zulezt ein langsame Tod; wofern man nicht sogleich durch häufigen Genuß fetter Milch oder selchlichen innerlichen Mitteln und dergleichen Elysiere das Gift aus dem Leibe zu treiben suchet.

Wallbaum. D.

Vide Annoni Soerck *Annus medicus* p. 79.

Auf imploriret Lt. Christian Nicolaus Carlens, für die Administratores der Debit-Sache des Dris Herrmann von Dahn ist sowohl hier *valvis Curiae*, als auch zu Hamburg und Lauenburg ein publicum Proclama affigirt vorhanden, vermöge dessen 1.) alle und jede des Dris v. Dahms Gläubiger, welche wider der Imploranten bisherigen Administration und laut producirten Plans sub Lit. A. noch vorhabenden Distribution dieser Masse Erinnerung zu machen sich berechtigt halten, 2) alle diejenigen, welche an dem unter des Gemein-Schuldners Effecten gefundenen Coffre mit Kleidungsstücken und Leinen, von dessen Bewandniß man bisher noch ununterschiedet geblieben, Recht und Ansprache zu haben glauben mögten, peremptorie vorgeladen werden, längstens den 7. Aug. d. J. entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten alle hier im Riebergerichte zu erscheinen und ihre Einwendungen, Rechte und Ansprache gehörig an- und auszuführen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf des präfixirten Termins weiter nicht gehöret, sondern sub poena silentii perpetui präcludiret, auch Implorantes ihrer bisherigen Administration und Distribution halber gerichtlich quitiret, zur ferneren Distribution aber nach Maassgabe ihres Plans potestiviret und der Coffre mit Kleidern und Leinen der Masse adjudiciret werden sollen.

(L. S.) Actum Lubecae d. 8. May 1784.

Bürgermeister und Rath der Kayserlichen Gouvernemens Stadt Real citiren und laden mittelft öffentlich ausgelegten Proclamatia alle und jede, welche irgend einige Anforderung und Ansprache an des seligen Kaufhändlers Paul Daniel Dahms Verlassenschaft, oder auch an die Firma Dahms & Hartmann machen zu können sich getrauen, hiemit zum ersten, andern und drittenmale und also peremptorie, daß sie zwischen nun und dem 27. September dieses Jahres und längstens am zehnt besagten Tage bey unserm